

**Tennis-Abteilung****Alle anderen Abteilungen****1. Erwachsene ab 18 Jahre**

monatlich	18,00 EURO
Jahresbeitrag	216,00 EURO
Aufnahmegebühr	100,00 EURO

**2. Zweitmitglieder einer Familie**

monatlich	12,00 EURO
Jahresbeitrag	144,00 EURO
Aufnahmegebühr	50,00 EURO

**3. Studenten, Schüler, Auszubildende über 18 Jahre (bis max. 30 Jahre)**

monatlich	12,00 EURO
Jahresbeitrag	144,00 EURO
Aufnahmegebühr	50,00 EURO

**4. Schüler und Jugendliche unter 18 Jahre**

monatlich	9,00 EURO
Jahresbeitrag	108,00 EURO
Aufnahmegebühr	50,00 EURO

Bankverbindung der Tennis-Abteilung  
Volksbank Bonn e. G.  
Konto-Nr. 300 503 1027,  
BLZ 380 601 86

Bankverbindung: Volksbank Bonn Rhein Sieg e.G., Konto-Nr. 300 503 1019, BLZ 380 601 86  
Sparkasse KölnBonn, Konto-Nr. 32 919 680, BLZ 370 501 98

Die Beiträge müssen halbjährlich durch Bankeinzug entrichtet werden. Sie werden spätestens zum 15.01./15.07. eingezogen. Säumige Beiträge werden **angemahnt**. Die Mahngebühren betragen für die 1. Mahnung 3,00 EURO. Für die 2. Mahnung müssen 5,00 EURO erhoben werden. Bei **Rückbuchungen**, die durch das Mitglied verschuldet werden, gehen die dadurch entstehenden Bankgebühren zu **Lasten des Mitgliedes**. Geben Sie deshalb bitte sofort Änderungen bezüglich Ihrer Bankverbindung an. **Studentenausweise sind unaufgefordert jeweils am Jahresanfang erneut vorzulegen. Eine Sportunfall-Versicherung besteht nur bei ordnungsgemäßer Anmeldung und Beitragszahlung.**

**Auszug aus der Satzung des Vereins****§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Jeder, der diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist durch einen eigenhändig zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.  
.....

**§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Kündigung kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortiges Ausscheiden. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf andere Personen oder durch letztwillige Verfügung ist nicht zulässig.

(4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (z. B. grober Verstoß gegen diese Satzung, gegen Ansehen und Zweck des Vereins) oder bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Geschäftsführende Vorstand. Er hat die Entscheidung dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben und sie zu begründen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Berufung beim Ältestenausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig. Während des Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(5) Mit der Kündigung oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Geldleistungen.